

Gemeindeordnungsreglement



Ordnungsreglement der Einwohnergemeinde Walliswil b. Wangen

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck
Art. 1
Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Vermeidung übermässiger Umweltwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Walliswil b. Wangen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit
Art. 2¹
Die Handhabung des Ordnungsreglementes ist Sache des Gemeinderates als Ortspolizeibehörde.
Art. 2²
Der Gemeinderat kann die unmittelbare Ausübung ordnungspolizeilicher Funktionen an Kommissionen, Funktionäre oder Dritte übertragen.

2. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Fundbüro
Art. 3
Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde, auf der Gemeindeverwaltung, abzugeben.

Baustellen
Art. 4
Die Benutzung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.
Art. 5
Auf öffentlichem Boden ist eine durch Verschmutzung notwendig gewordene Reinigung durch den Verursacher ohne Verzug vorzunehmen.

Parkieren
Art. 6¹
Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Plätzen regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung.
Art. 6²
Die Schneeräumung darf durch parkierte Autos nicht behindert werden.
Art. 6³
Für auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellte Fahrzeuge haftet in jedem Fall der Fahrzeughalter.

Hydranten	Art. 7 Hydranten dürfen nur in Notfällen oder mit besonderer Bewilligung benutzt werden. Der Brunnenmeister ist unverzüglich zu informieren.
Schutz von Kulturen	Art. 8¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.
	Art. 8² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.
	Art 8³ Sämtliche Verunreinigungen von Kulturland sind verboten.
Sport und Spiel im Freien	Art. 9 Sportveranstaltungen im Freien sind um 22 ⁰⁰ Uhr zu beenden. Ausnahmen nach Art. 11 ³ dieses Reglementes.
Öffentliche Plätze	Art. 10¹ Versammlungen auf öffentlichen Plätzen sind im Winter um 21 ⁰⁰ und im Sommer um 22 ⁰⁰ Uhr zu beenden. Ausnahmen nach Art. 11 ³ dieses Reglementes
	Art. 10² Insbesondere schulpflichtigen Kindern ist der Aufenthalt nach 22 ⁰⁰ Uhr ohne Begleitung der Eltern auf öffentlichen Plätzen, Gebäuden und Strassen verboten.
Massnahmen gegen Lärm, zeitliche Beschränkung	Art. 11¹ Im Winter von 20 ⁰⁰ bis 07 ⁰⁰ Uhr (Sommer 21 ⁰⁰ bis 7 ⁰⁰ Uhr) und von 12 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰ Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten, insbesondere: Das Klopfen von Teppichen, die Verwendung von Lautsprechergeräten, das Mähen von Rasen, etc. Art. 11² Ausgenommen von dieser Regelung sind Feldarbeiten.
	Art. 11³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, so z.B. für den Gebrauch von lärmigen Modellautos und Modellflugzeugen und die Veranstaltung von Messen, Märkten, Volksfesten usw.
	Art. 11⁴ Garten- und Grillfeste, die den üblichen Rahmen nicht sprengen, sind erlaubt. Im Zweifelsfall sind die Nachbarn zu orientieren.

4. Datenschutz	
Einsichtsrecht	Art. 12 Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.
Auskünfte der Einwohnerkontrolle	Art. 13¹ Die Gemeindeverwaltung darf Auskünfte über Einwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht auf Missbrauch oder kommerzielle Interessen (Listen) besteht.
	Art. 13² Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Adresse und Jahrgang erteilt und sind gebührenpflichtig.
	Art. 13³ Ein Einwohner kann verlangen, dass Private über ihn keine Auskünfte erteilt werden.
5. Tierhaltung	
Tierschutz	Art. 14 Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.
Belästigung durch Tiere	Art. 15 Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand durch übermäßigen Lärm wie Geheul und Gebell und durch Gerüche und Dünste belästigt wird und keine Personen oder andere Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
Hundehaltung	Art. 16¹ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Gemeindeverwaltung ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter jährlich im Monat August die Anmeldung für Hunde erfolgen, die per 1. August älter als 3 Monate alt sind.
	Art. 16² Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundesteuer.
	Art. 16³ Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August zur Zahlung fällig und ist inner 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung und abschliessend das rechtliche Inkasso. Die Steuerpflicht richtet sich nach Abschnitt 1 dieses Artikels, eine Pro-Rata-Berechnung erfolgt nicht.




Namens des Gemeinderates
 Der Präsident:
 Der Sekretär:

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeinde Walliswil b. Wangen
 Walliswil b. Wangen, 21. Juni 1999

Inkrafttreten	Art. 18 Das Ordnungsreglement der Gemeinde Walliswil b. Wangen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Rechtsmittel	Art. 17 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innerhalb 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Art. 16⁴ Für Kinder und Jugendliche hatten ihre Eltern.
Strafbestimmungen	Art. 18³ Bei wiederholten absichtlichen oder fahrlässigen Vergehen gegen Art. 14 bis 16 wird ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen. Art. 18² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden. Art. 18¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
Vollzug	Art. 17 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Ordnungsreglementes.

6. Vollzugsbestimmungen, Strassen und Massnahmen

Art. 16⁴
 Die Roby Dog Entsorgungsbeutel sind zu gebrauchen, damit Gehwege, Trottoirs, öffentliche Plätze, fremde Gärten, Sportanlagen, Kinderspielfläche oder landwirtschaftliche Kulturen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

Auflagezeugnis

Gemeindeordnungsreglement

Das oben genannte Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1999 angenommen.

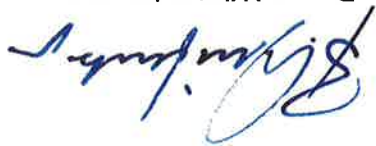
Der Unterzeichnende bestätigt, dass es 30 Tage vor dem Beschluss der Stimmberechtigten zur Einsicht aufzulegen hat.

Die Inkraftsetzung erfolgte per 1. August 1999 und wurde im Amtsanzeiger Wangen Nr. 27 und 28 vom 8. und 15. Juli 1999 publiziert.

Walliswil b. Wangen, den 2.8.1999

Einwohnergemeinde
Walliswil b. Wangen

Der Gemeindegeschreiber:



Bruno Wintenberg